

KURZPOSITION

Sicherung wettbewerbsfähiger Stromversorgung – Begrenzung staatlicher Stromkostenbestandteile

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB) soll bis Anfang 2019 Ergebnisse erarbeiten. Aus Sicht der energieintensiven NE-Metallindustrie muss die Kommission bei ihrer Arbeit insbesondere zwei Kernfragen adressieren: Wie bleibt der Strompreis künftig international wettbewerbsfähig? Ist die Stromversorgung dann auch weiterhin auf dem heutigen Niveau gesichert?

Die preisgünstige und sichere Versorgung mit Strom ist Grundlage für Investitionen in der energieintensiven Industrie. Es gilt der Grundsatz des Vertrauensschutzes. Im Auftrag von Hydro Aluminium Rolled Products GmbH hat Prof. Dr. Klaus Stern von der Universität Köln in einem Rechtsgutachten dargelegt, dass die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit ihrer Grundlagenentscheidung „(...) und Genehmigung zum Abbau der Braunkohle im Rheinischen Revier von staatlicher Seite einen Vertrauensschutz für die stromintensive Industrie aufgebaut (...)“¹ hat. Unternehmen haben im Rahmen dieses Vertrauens signifikante Investitionsentscheidungen getroffen. An diesem Vertrauensschutz hat sich Hydro Aluminium in seinen Investitionsentscheidungen orientiert. Die Diskussion um eine Reduzierung der Kohleverstromung muss daher auch berücksichtigen, inwieweit der Vertrauensschutz in eine preisgünstige Stromversorgung weiterhin uneingeschränkt gewährleistet werden kann.

Ein politisch-motivierter, vorzeitiger Ausstieg aus der Kohleverstromung hat – unabhängig von seiner konkreten Ausgestaltung – erhebliche negative Konsequenzen für den Industriestandort Deutschland. Betroffen sind die Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherheit der Stromversorgung. Beides sind essentielle Standortfaktoren für die Nichteisen-Metallindustrie. Ein politischer Eingriff zur vorzeitigen Stilllegung von Kraftwerken hat mehrere negative Effekte, auf welche WSB-Kommission und Politik eine Antwort haben müssen:

1. **Wettbewerbsfähigkeit sichern: Strompreiseffekte auf den Strompreis dürfen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht gefährden**

- Eine politisch-induzierte Reduzierung der Kohleverstromung führt zu einem Anstieg des Börsenstrompreises, weil preiswerte Kraftwerke durch teurere Kraftwerke ersetzt werden müssen. Durch den verstärkten Einsatz teurerer Kraftwerke steigen die Kosten für die Erzeugung der einzelnen Kilowattstunde Strom, was sich in einem höheren Preis je Kilowattstunde widerspiegelt. Das Resultat ist eine signifikante Mehrbelastung der Verbraucher – zusätzlich zu den bereits bestehenden staatlichen Abgaben und Steuern auf den Strompreis.
- Für die stromintensive Industrie ist der Nettostrompreis am Terminmarkt entscheidend: Die WVMetalle schätzt, dass sich hier der Strompreis – durch den Ausstieg aus der Braunkohle – um 19 Euro/Megawattstunde (MWh) erhöht, also um gut 50 Prozent. Wenn die preisgünstigen

¹ Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus Stern, in: *Aktuelle Rechtsfragen der stromintensiven Industrie im Zusammenhang mit dem Braunkohleabbau in Nordrhein-Westfalen unter besonderer Berücksichtigung des Vertrauensschutzprinzips*, Rechtsgutachten i.A. von Hydro Aluminium Rolled Products, 2018.

Braunkohle-Kraftwerke stillgelegt werden und parallel der Kernenergie-Ausstieg wie geplant vollzogen wird, fallen die Steinkohle-Kraftwerke in die Grundlast, laufen also entsprechend durch. Die preissetzenden (Grenz-)Kraftwerke sind dann die Gaskraftwerke, das heißt, deren Brennstoffkosten bestimmen den Strompreis am Terminmarkt. Der Preisunterschied zwischen Gas- und Kohle-Kraftwerk beträgt 19 Euro / MWh. Gegenüber dem Netto-Strompreis von 37 Euro/MWh beträgt die effektive Strompreiserhöhung für die energieintensive Industrie also gut 50 Prozent.²

2. Mehrbelastungen kompensieren: Begrenzung der Gesamtkosten durch ein Cap/ Super-Cap bei energiewendebedingten Kosten

- Diese Mehrbelastung auf den Strompreis schlägt direkt auf die stromintensive Industrie durch und bedroht massiv die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie gegenüber ihrer internationalen Konkurrenz. Ohne eine Kompensation der Kosten wird diese nationale Mehrbelastung zur Abwanderung der stromintensiven Industrie in Deutschland führen. Es braucht also eine Kompensation der Kosten, die langfristig sichergestellt ist.
- Die stromintensive Industrie braucht Planungssicherheit in Bezug auf zukünftige staatliche Belastungen beim Strompreis. Hierzu ist es notwendig, eine Gesamt-Obergrenze für die staatliche Belastung des Strompreises festzulegen. Aus Sicht der WVMetalle stellt die Einführung eines umlageübergreifenden Caps und Super-Caps – nach dem Vorbild der geltenden Cap-Regelung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG – eine Lösung dar.
- Ein übergreifendes Cap/ Super-Cap würde die gesamte staatliche Kostenbelastung auf einen die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens nicht gefährdenden Wert begrenzen, beispielsweise ein Maximalwert in Relation zur Bruttowertschöpfung des jeweiligen Unternehmens (maximaler Prozentsatz der Bruttowertschöpfung).
- Die staatlichen Stromkostenbestandteile, die vom Gesamtkosten-Cap adressiert werden, umfassen alle energiewendebedingten Kostenpositionen: EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Stromsteuer, energiewendebedingte Netzentgeltpositionen (Kraftwerksreserven, Einspeisemanagement (Abregelung), Redispatch, Offshore-Kosten), Konzessionsabgabe, §19-Umlage, AbLaV-Umlage sowie CO₂-Kosten, welche nicht von der Strompreiskompensation erfasst werden.
- Die o.g. staatlichen Kostenbestandteile auf der Stromrechnung des Unternehmens werden erfasst, mit der Strommenge verrechnet, aufaddiert und in Relation zur Bruttowertschöpfung (BWS) gesetzt. Das, was auf der Stromrechnung an staatlicher Belastung über einen wettbewerbsverträglichen Prozentsatz der BWS hinaus geht, wird kompensiert.
- Der neu zu schaffende Gesamt-Deckel schafft Sicherheit für längerfristige Planungen, da stromintensive Unternehmen wissen, dass trotz energiewendebedingter Kostensteigerungen eine Gesamtbelastung in Relation zur Bruttowertschöpfung nicht überschritten werden wird.
- Beihilfenrechtliche Prüfung: Die Anwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs hat das Konzept einer Gesamtkostenbegrenzung im Auftrag der WVMetalle geprüft.³ Das Rechtsgutachten kommt zu dem Schluss, dass eine Gesamtbegrenzungsregelung beihilfenrechtskonform umsetzbar ist, soweit bei den einzelnen einbezogenen Kostenbestandteilen eine Begrenzung möglich ist. Dies ist bei den meisten der untersuchten Kostenbestandteile der Fall. Somit könnte bereits nach Maßgabe der

² Bei dem hier betrachteten Netto-Strompreis handelt es sich um den Terminmarktpreis ohne CO₂-Kostenanteil. Der CO₂-Kostenanteil am Strompreis wird zum Schutz der stromintensiven Industrie vor Carbon-Leakage branchenabhängig zumindest teilweise durch die Strompreiskompensation abgemildert.

³ Vgl. Redeker Sellner Dahs, Dr. Christian Johann: „*Beihilfenrechtliche Aspekte einer „Gesamt-Obergrenze“ für staatliche Strompreisbelastungen bei stromkostenintensiven Unternehmen*“, Januar 2019.

geltenden beihilfenrechtlichen Vorgaben ein Cap-/ Super-Cap-Konzept umgesetzt werden. Lediglich für die Berücksichtigung der indirekten CO₂-Kosten in der o.g. Gesamtkostenbegrenzung dürfte es einer Änderung der bestehenden beihilfenrechtlichen Leitlinien.

3. Reduzierung der Kohleverstromung gefährdet Versorgungssicherheit – Energieintensive Industrie braucht eine sicherere Versorgung mit Strom rund um die Uhr

- Strom muss rund um die Uhr sicher und zuverlässig zur Verfügung stehen. Selbst kleinste Wackler – sogar im Millisekunden-Bereich – können in der NE-Metallindustrie verheerende Konsequenzen haben – beispielsweise bei Walzvorgängen von Metallbändern. Aktuelle Diskussionen um eine politisch-induzierte Stilllegung von Kohlekraftwerken verharmlosen neben den Auswirkungen auf die Kosten auch die Auswirkungen von Kraftwerksstilllegungen auf die Versorgungssicherheit.
- Verschiedene Akteure stellen selbst die Herausnahme mehrerer Kraftwerksblöcke als problemlos dar. Die Industrie sieht dies hingegen kritisch. Betrachtet man den aktuellen Bericht der Übertragungsnetzbetreiber zur Leistungsbilanz, so wird deutlich, dass die Netzbetreiber schon für 2020 eine Unterdeckung erwarten: Einer Spitzenlast von 81,7 Gigawatt (GW) stehen in Deutschland 81,2 GW an gesicherter Kraftwerksleistung gegenüber. Das heißt, in der Spitze verbraucht der Industriestandort Deutschland mehr Strom als ihm an gesicherter Erzeugungsleistung zur Verfügung steht. Die Differenz von 0,5 GW („halbes“ Kernkraftwerk) muss aus dem Ausland importiert werden. Alles was nun an zusätzlichen Kraftwerken politisch-planerisch gestrichen wird, führt zu einer weiteren Unterdeckung, welche aus dem Ausland (aus Frankreich mit Kernenergie, aus Polen und Tschechien mit Kohle) oder über Reserven bzw. teuren, möglicherweise staatlich-induziertem Neubau, abgedeckt werden müsste. Aufgrund des Wirtschaftswachstums ist kein Rückgang der Spitzenlast zu erwarten. Parallel werden mit dem Atomausstieg zwischen 2020 und 2022 sechs Kernkraftwerke mit ca. 8,5 GW an gesicherter Leistung stillgelegt. Aus diesem Grunde ist derzeit nicht einmal Spielraum für die Stilllegung weniger Kohlekraftwerke.

FORDERUNGEN ZUR WSB-KOMMISSION

Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit verhindern: Die Reduzierung der Kohleverstromung führt zu einem Anstieg des Strompreises. Diese erneute Zusatzbelastung für den Strompreis darf die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie nicht untergraben.

Vollständige Kompensation des Strompreisanstiegs: Langfristige Planungssicherheit durch eine Begrenzung der Stromkosten durch ein Cap/ Super-Cap für sämtliche staatliche Belastungen, welche aus der Energiewende resultieren.

Sicherung der Stromversorgung auf dem heutigen Niveau: Strom muss rund um die Uhr sicher und zuverlässig zur Verfügung stehen.

Berlin, den 11. Januar 2019

Kontakt:

Michael Schwaiger

Energiepolitik

Telefon: 030 / 72 62 07 – 122

E-Mail: schwaiger@wvmetalle.de

WirtschaftsVereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin